

Internatsordnung

der Sportinternate Magdeburg und Halle

(Stand: 30.06.2025)

§ 1 Grundsätze

Die Internatsordnung bildet die Grundlage für das Gemeinschaftsleben in den Sportinternaten Magdeburg sowie Halle und stellt einen verbindlichen Rahmen für alle Internatsbewohnende dar.

Das Internatsleben, kombiniert mit schulischer Ausbildung und leistungssportlichem Training, prägt über Jahre hinweg den Alltag der jungen Menschen. Es bietet ihnen die Möglichkeit, sich zu erfolgreichen, eigenverantwortlichen und sozial kompetenten Persönlichkeiten zu entwickeln.

Das Zusammenleben von Menschen unterschiedlichen Alters und Geschlechts erfordert gegenseitigen Respekt, Toleranz, Rücksichtnahme, einen fairen, freundlichen und kultivierten Umgang sowie die Bereitschaft, einander zu helfen und Regeln einzuhalten. Dazu gehört auch, den Anweisungen der Mitarbeitenden des Internates und der zugehörigen Einrichtungen, wie z. B. dem pädagogischen Personal, dem Küchenpersonal, dem Hausmeister, den Verwaltungsangestellten-Folge zu leisten.

In der vorliegenden Internatsordnung finden folgende gesetzliche Regelungen und Ordnungen Beachtung:

- Bundeskinderschutzgesetz,
- Kinder- und Jugendhilfegesetz,
- Jugendschutzgesetz,
- Kinderschutzkonzept der Sportinternate,
- Rahmenhygieneplan,
- Brandschutzordnung,
- Ehrenkodex des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V.

Die Internatsordnung ist darauf ausgerichtet, Bildungs- und Erziehungsziele zu fördern- und wird regelmäßig an gesetzliche und gesellschaftliche Veränderungen angepasst. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei dem zeitgemäßen Schutz, der Beteiligung sowie den Beschwerdemöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen.

Die Internatsbewohnenden der Internate haben die Gelegenheit, die Regeln des Zusammenlebens aktiv zu erlernen, zu verstehen und mitzugestalten. Sowohl individuell als auch im Rahmen der Schülervertretung können sie Einfluss auf die Weiterentwicklung der Internatsordnung nehmen. Dafür stehen verschiedene Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung.

§ 2 Internatskonferenz und Internatsaktiv

Die Internatskonferenz setzt sich zusammen aus:

- Ressortleitung,
- Internatsleitung,
- pädagogischen Personal,
- zwei Vertreter*innen des Internatsaktivs,
- zwei Elternvertretenden.

Zu den Aufgaben der Internatskonferenz gehört es, über

- Änderungen der Internatsordnung nach Beratung im Internatsaktiv,
- die regelmäßige Entwicklung und Anwendung geeigneter Beteiligungsverfahren sowie Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten sowie
- Nutzerordnungen für die Gemeinschaftsräume und Freizeiteinrichtungen

zu beraten.

Das Internatsaktiv setzt sich zusammen aus:

- je zwei Internatsbewohner*innen je Etage, die von den dortigen Bewohner*innen gewählt werden.

Das Internatsaktiv hat die Aufgabe, das Internatsleben aktiv mitzugestalten und die Interessen aller Internatsbewohner*innen zu vertreten. Es übermittelt Anliegen und Beschwerden der Internatsbewohner*innen an die Internatsleitung, trägt zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei und ist bestrebt, Konflikte zu lösen.

§ 3 Zimmerbelegung und -nutzung

- a) Die vorhandenen Doppelzimmer sind in der Regel mit je einem oder zwei Internatsbewohner*innen belegt. Die Zimmerbelegung wird zu Schuljahresbeginn durch die Internatsleitung gemeinsam mit dem pädagogischen Personal festgelegt. Hierbei können Wünsche der Internatsbewohner*innen berücksichtigt werden. Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer kann nicht erhoben werden. Ebenfalls besteht kein Anspruch auf eine Einzel- oder Doppelzimmerbelegung. Umbelegungen im Verlauf des Schuljahres, die durch besondere Gegebenheiten erforderlich sind, obliegen der Internatsleitung.
- b) Das Mitbringen und Halten von Haustieren ist nicht gestattet.

- c) Alle Internatsbewohner*innen sind verpflichtet, mit dem Inventar des Internates pfleglich umzugehen und es bei Auszug wieder im ordentlichen Zustand zu übergeben. Mit Bezug des Zimmers wird ein Übergabeprotokoll gefertigt, welches den aktuellen Zustand des Zimmers dokumentiert. Für Schäden, die schuldhaft verursacht wurden, haften die Internatsbewohner*innen, gegebenenfalls vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Mietrecht sowie die sich aus dem gesondert geschlossenen Miet- und Internatsvertrag ergebenden vertraglichen Vorschriften.

- d) Das Umstellen des Mobiliars ist nicht gestattet.
- e) Zum Schuljahresende müssen alle persönlichen Sachen mit nach Hause genommen und die Zimmer gründlich durch die Internatsbewohner*innen gesäubert werden. Es erfolgt eine Abnahme des Zimmers durch das pädagogische Personal auf Grundlage des Übergabeprotokolls.
- f) Die Zimmer sind bei Abwesenheit zu verschließen. Bei Beschädigung bzw. Verlust des Zimmerschlüssels (Generalschließenanlage) ist sofort der*die zuständige Erzieher*in zu informieren. Der Schaden ist durch die*den Verursachenden bzw. deren*dessen Personensorgeberechtigte*n bei schuldhaftem Verhalten kostenpflichtig zu ersetzen.
- g) Regelung nur für den Internatsstandort Magdeburg: Sobald das elektronische Türschloss rot blinkt, ist unverzüglich das pädagogische Personal zu informieren, damit der Batteriewechsel schnellstmöglich erfolgen kann.
- h) Die Zimmer sowie das Außengelände sind durch die Internatsbewohner*innen sauber und ordentlich zu halten. Einmal wöchentlich findet eine Großreinigung der Zimmer durch die Internatsbewohner*innen statt. Hierfür wird ausreichend Reinigungsmaterial durch den Internatsbetreiber zur Verfügung gestellt. Zur Vermeidung von Schimmelbildung sind die Zimmer, insbesondere nach dem Aufstehen und mehrmals täglich, gründlich zu lüften. Das Bett ist täglich zu machen und es ist eine Grundordnung aufrechtzuerhalten. Die Einhaltung dieser Pflichten wird im Frühdienst von den diensthabenden Erzieher*innen kontrolliert und dokumentiert. Beanstandungen sind von den Internatsbewohner*innen nach Schulschluss zu beheben.

§ 4 Umgang mit elektronischen Medien und Geräten

- a) Für den Umgang mit elektronischen Medien und dem Internet ist die Regelung eines maßvollen Umgangs das oberste Gebot.
- b) Die Nutzung elektronischer Medien sowie von Ton- und Bildschirmträgern ist nur in angemessener Größe und Leistung gestattet. Die Geräte müssen den Wohnraumbedingungen entsprechen und zuvor mit dem*der zuständigen Erzieher*in abgesprochen werden. Eine Nutzung ist nur zulässig, wenn andere Internatsbewohnende, insbesondere Zimmermitbewohner*innen, dadurch nicht gestört werden.

- c) Während der Nachtruhe gilt ein generelles medienfreies Zeitfenster. Tonträger dürfen ausschließlich in Zimmerlautstärke genutzt werden; Telefonate sind bis spätestens zum Beginn der Nachtruhe zu beenden.
- d) Externe Bildschirmgeräte jeglicher Art (z. B. Fernseher oder große Monitore) dürfen nur nach vorheriger Absprache mit der*dem zuständigen Erzieher*in und den Personensorgeberechtigten in den Wohnbereich eingebracht und genutzt werden.
- e) Zur Sicherstellung eines maßvollen Medienkonsums kann der*die zuständige Erzieher*in die Nutzung elektronischer Geräte einschränken oder medienfreie Zeiten anordnen. In begründeten Fällen kann – nach Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten – auch ein zeitweiser Entzug der Geräte erfolgen.
- f) Das Internats-WLAN steht allen Internatsbewohner*innen kostenlos zur Verfügung. Es dient der schulischen und kommunikativen Nutzung (z. B. für E-Mail, Messenger, Online-Recherche). Das Streamen, Online-Gaming sowie das Herunterladen großer Datenmengen ist nicht gestattet, da dies die Netzkapazität unverhältnismäßig beansprucht. Das Herunterladen urheberrechtlich geschützter sowie kostenpflichtiger Inhalte ist strengstens untersagt. Dies gilt insbesondere für Inhalte, die unter § 13 Absatz b dieser Internatsordnung fallen.

§ 5 Sanitärräume

- a) Die Sanitärräume werden täglich durch eine vom Internatsbetreiber beauftragte Reinigungsfirma gereinigt. Dennoch sind Toiletten, Duschen und Waschbecken nach jeder Nutzung von allen Internatsbewohnenden sauber und ordentlich zu hinterlassen.
- b) Ein hygienischer und achtsamer Umgang mit den Sanitäranlagen ist eine grundlegende Voraussetzung für ein respektvolles und gemeinschaftliches Zusammenleben im Internat.
- c) Die bestehende Betriebserlaubnis berechtigt das pädagogische Personal dazu, bei groben Verunreinigungen oder Beschädigungen den Zugang zu den Sanitäreinrichtungen einzuschränken oder einzelne Bereiche vorübergehend zu schließen.

§ 6 Tagesablauf

- a) Gegenseitige Rücksichtnahme und Achtung sowie ein diszipliniertes Verhalten bilden die Grundlage für ein reibungsloses und respektvolles Zusammenleben im Internat. Stunden- und Trainingspläne sowie die festgelegten Ruhezeiten sind von allen Internatsbewohner*innen verbindlich einzuhalten.
- b) Für das pünktliche Aufstehen am Morgen sind die Internatsbewohner*innen selbst verantwortlich – mit Ausnahme der Internatsbewohner*innen der 3. und 4. Klassenstufe. Auf Wunsch besteht die Möglichkeit, sich am Vorabend in das Weck-Buch einzutragen.

- c) Während der regulären Unterrichtszeiten ist der Aufenthalt im Internat nicht gestattet. Ausnahmen gelten ausschließlich für den Wechsel zwischen Unterricht, Zusatzsport und Training (z. B. zum Umkleiden oder Duschen), Freistunden- sowie Krankheitsfälle.

6.1 Hausruhe

Die Hausruhe gilt täglich von 21:30 Uhr bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit ist auf ruhiges Verhalten zu achten, um ungestörte Erholung für alle Internatsbewohner*innen zu gewährleisten. Besonders in den Fluren ist Rücksichtnahme geboten.

Nachtruhe

Klassenstufen	3	bis	4	20.00	Uhr
Klassenstufen	5	bis	7	20.30	Uhr
Klassenstufe	8			21.00	Uhr
Klassenstufe	9			21.30	Uhr
Klassenstufen	10			22.00	Uhr
Klassenstufen	ab 11			22.30	Uhr

6.2 Ausgang

Der Ausgang ist in der Regel bis 30 Minuten vor Beginn der jeweiligen Nachtruhe gestattet, jedoch spätestens bis 21:30 Uhr.

Beispiel: Bei einer Nachtruhe um 22:30 Uhr muss die Rückkehr ins Internat spätestens um 21:30 Uhr erfolgen.

Für alle Internatsbewohner*innen unter 18 Jahren ist zu Beginn des Schuljahres eine schriftliche Ausgangserlaubnis der Personensorgeberechtigten erforderlich. Während des Ausganges endet die unmittelbare Aufsichtspflicht durch das pädagogische Personal.

Bei Übernachtungen außerhalb des Internats (z. B. bei Gastfamilien) ist eine schriftliche Genehmigung der Personensorgeberechtigten erforderlich.

6.3 An- und Abmeldung

Internatsbewohner*innen sind verpflichtet, sich bei Verlassen und Rückkehr im Internat an der Pforte an- und abzumelden.

6.4 Verlängerter Ausgang

(immer nur in Absprache mit der*dem zuständigen Erzieher*in möglich)

Schüler*innen bis 13 Jahre	– kein verlängerter Ausgang
Schüler*innen 14-15 Jahre	– verlängerter Ausgang bis max. 22.00 Uhr
Schüler*innen 16-17 Jahre	– verlängerter Ausgang bis max. 24.00 Uhr
Volljährigkeit	– Auch bei Volljährigkeit haben sich die Internatsbewohner*innen sachgemäß im Internat abzumelden und bei Änderungen der Rückkehrzeit zu informieren.

6.5 Volljährigkeit

Volljährige Internatsbewohnende können eigenständig über verlängerten Ausgang, Abreise- und Rückkehrgründe sowie Übernachtungen außerhalb des Internats entscheiden, ohne die Zustimmung der Personensorgeberechtigten einholen zu müssen.

Auch volljährige Internatsbewohnende müssen sich ordnungsgemäß abmelden und bei Änderungen der Rückkehrzeit informieren.

Die Internatsordnung gilt auch für volljährige Internatsbewohner*innen uneingeschränkt. Bei Nichteinhaltung greifen dieselben Maßnahmen wie bei Minderjährigen.

6.6 Duschzeiten

Das Duschen ist nur zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr gestattet.

Ausnahmen bestehen ausschließlich bei später Rückkehr von Training, Wettkämpfen oder Spielen. Nach 22:00 Uhr kann der Zugang zu den Duschräumen durch das Internatspersonal verschlossen werden.

6.7 Besuchszeiten

Alle Besucher*innen – auch Familienangehörige – müssen sich an der Pforte anmelden und ausweisen.

Besuche sind ausschließlich in der Zeit von 14:00 Uhr bis 30 Minuten vor der jeweiligen Nachtruhe gestattet (nicht während der Schulpausen).

Besuche unter Internatsbewohner*innen in den jeweiligen Zimmern sind ebenfalls nur bis 30 Minuten vor Nachtruhebeginn erlaubt.

6.8 An- und Abreise

Das Zimmer ist bei Abreise in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen (geleerter Papierkorb, ordentliches Bett, aufgeräumte Ablagen). Die Heizung ist herunterzudrehen. Licht, elektr. Geräte (Laptops, Radios, Wecker o. ä.) sind auszuschalten und Ladekabel sind aus der Steckdose zu ziehen. Fenster und Zimmertür sind zu schließen.

Beim Verlassen des Internates haben die Internatsbewohner*innen sich ordnungsgemäß an der Pforte abzumelden und den Zimmerschlüssel abzugeben.

Bei der Rückkehr/Anreise ins Internat erhalten die Internatsbewohner*innen den Zimmerschlüssel bei der Anmeldung wieder.

Die An- und Abreise liegt in der Verantwortung der Personensorgeberechtigten. Die Anreise der Internatsbewohnenden an Sonntagen hat bis 30 Minuten vor der Nachtruhe und spätestens bis 21.30 Uhr zu erfolgen.

6.9 Wochenend-, Ferien- und Feiertagsregelung

Generell verbringen alle Internatsbewohner*innen die Wochenenden, Ferien bzw. Urlaub und Feiertage in ihren Heimatorten. Sind sportliche, schulische oder Ausbildungsverpflichtungen geplant, besteht bei rechtzeitiger Eintragung in die Anwesenheitslisten die Möglichkeit, im Internat zu verbleiben. Die jeweiligen Anmeldefristen sind den im Internat ausliegenden Anwesenheitslisten zu entnehmen.

Regelungen für Weitfahrende werden individuell getroffen. Das Essen zur Wochenendverpflegung ist selbständig im entsprechenden Portal bzw. über die App zu bestellen.

6.10 Verhalten bei Erkrankungen und Unfällen

Unwohlsein, maßgebliche Erkrankungen und Unfälle sind unverzüglich (bis spätestens 7.00 Uhr morgens) bei der*dem diensthabenden Erzieher*in zu melden (nachts beim Wachdienst!).

Die Eltern und die Schule werden durch das Erzieherpersonal über Krankheit oder Unfall informiert. Eine ständige Aktualisierung der Telefonnummern durch die Eltern ist daher notwendig.

Sollte eine Verbesserung des Gesundheitszustandes innerhalb von 24 Stunden ausbleiben, zeichnen sich die Familien verpflichtet, ihre Kinder umgehend aus dem Internat abzuholen oder deren Abholung zu organisieren.

Erkrankt ein*e Internatsbewohner*in zu Hause oder reist aus anderen Gründen nicht an, ist der*die diensthabende Erzieher*in umgehend zu informieren. Trainer*in und Lehrer*in sind ebenfalls durch die Personensorgeberechtigten zu verständigen.

Sämtliche Regelungen des Verhaltens bei Erkrankungen und Unfällen treffen auch für volljährige Internatsbewohner*innen zu. Sie sind zudem verpflichtet, den erforderlichen Informationspflichten selbstständig nachzukommen.

6.11 Ramadan

Internatsbewohner*innen, die den Wunsch haben, den Ramadan zu begehen, müssen hierfür einen formellen Antrag bei der Internatsleitung stellen. Das entsprechende Antragsformular ist bei den zuständigen Erzieher*innen der jeweiligen Etage erhältlich.

Die Ausgestaltung der Fastenzeit erfordert eine detaillierte Abstimmung mit dem pädagogischen Personal. Diese Absprache umfasst insbesondere die Organisation der individuellen Tagesstruktur während des Ramadans sowie die Sicherstellung der Verpflegung außerhalb der regulären Essenszeiten.

Eine gemeinschaftliche, respektvolle Umsetzung im Einklang mit dem Internatsleben ist dabei stets anzustreben.

§ 7 Versicherungsschutz

- a) Für alle Internatsbewohner*innen besteht ein Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz über die ARAG-Sportversicherung.
- b) Es wird darüber hinaus empfohlen, eine private Unfall- und Haftpflichtversicherung zusätzlich abzuschließen, um über den Basisversicherungsschutz hinaus abgesichert zu sein.
- c) Alle Unfälle, die sich im Internat ereignen, werden verbindlich im Unfallbuch dokumentiert.

§ 8 Verpflegung

- a) Der Internatsplatz für Sportschüler*innen ist grundsätzlich an eine Vollverpflegung gebunden. Die näheren Regelungen hierzu sind in den Geschäftsbedingungen zur Teilnahme an der Schülerverpflegung des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V. festgelegt.
- b) Die Versorgung umfasst fünf Mahlzeiten täglich und erfolgt an Schultagen von Montag bis Freitag.
- c) Für unterrichtsfreie Tage (z. B. Ferien, Wochenenden, Feiertage) ist eine rechtzeitige Anmeldung der Verpflegung erforderlich. Die Bestellung erfolgt selbstständig über das dafür vorgesehene Bestellportal oder die zugehörige App.
- d) Mahlzeiten dürfen ausschließlich in den dafür vorgesehenen Räumen eingenommen werden – insbesondere in der Mensa, der Teeküche oder dem Besucherraum des Internats.
- e) Die Lagerung oder Zubereitung von Speisen in den Wohnräumen ist aus hygienischen und brandschutztechnischen Gründen nicht gestattet.
- f) Geschirr, Gläser und Besteck verbleiben grundsätzlich in der Mensa bzw. in der Teeküche und dürfen nicht in die Wohnbereiche mitgenommen werden.
- g) Lebensmittel dürfen nicht auf Fensterbänken außerhalb der Gebäude gelagert werden. Zur sicheren Aufbewahrung stehen Kühlschränke in den Erzieher*innenzimmern zur Verfügung.

§ 9 Küchennutzung

- a) Die Internate verfügen über mindestens eine (Tee-)Küche, die grundsätzlich zum Erwärmen von Speisen oder Zubereiten von Heißgetränken genutzt werden kann. Das Kochen größerer Gerichte ist unter bestimmten Nutzungsvereinbarungen möglich (internatsabhängig).
- b) Nach jeder Nutzung sind die Küchen sauber und hygienisch zu hinterlassen. Dies umfasst sowohl die Arbeitsflächen als auch die Geräte und Utensilien.
- c) Internatsbewohner*innen dürfen Lebensmittel in den Kühlschränken lagern. Diese sind selbstständig auf ihre Mindesthaltbarkeit zu prüfen. Lebensmittel, deren Haltbarkeit abgelaufen ist, werden durch das pädagogische Personal bei Bedarf entsorgt.
- d) Verunreinigungen in den Kühl- und Gefriergeräten sind unverzüglich von der*dem Verursachenden zu reinigen.

§ 10 Gemeinschaftsräume, Außengelände

- a) Den Internatsbewohner*innen stehen verschiedene Gemeinschaftsräume zur individuellen Nutzung zur Verfügung. Hierzu zählen unter anderem Clubräume, Fernsehzimmer, Billard- und Tischtennisräume, Teeküchen und weitere Freizeiträume. Zusätzlich gibt es Möglichkeiten der Freizeitgestaltung auf dem Außengelände des Internates.
- b) Fahrräder, die für das Training oder den Trainingsweg benötigt werden, können an den folgenden Orten abgestellt werden:
- Standort Halle: Fahrradkeller
 - Standort Magdeburg: Fahrradunterstand hinter dem Haus

An Standort Magdeburg erhält jede*r Internatsbewohner*in bei Bedarf einen zugewiesenen Stellplatz sowie einen Schlüssel für den Fahrradunterstand (gegen Kautions). Bei Verlust des Schlüssels wird keine Haftung übernommen. Vor der Übergabe des Transponders erhalten die*der Internatsbewohner*in und ein*e Personensorgeberechtigte*r eine schriftliche Belehrung, die beide durch Unterschrift bestätigen. Die Inhalte der Belehrung werden zudem mündlich durch das pädagogische Personal erläutert.

- c) An beiden Standorten wird für Beschädigungen oder Diebstahl der Fahrräder keinerlei Haftung übernommen.
- d) Im Keller stehen Waschmaschinen und Wäschetrockner zur Verfügung. Diese können gegen Gebühr genutzt werden. Zudem stehen Trockenräume zum Aufhängen der Wäsche zur Verfügung.

§ 11 Medikamente

- a) Beim Einzug in das Internat sollten die Personensorgeberechtigten dem pädagogischen Personal eine Aufstellung der mitgegebenen Hausapotheke übergeben.
- b) Die Einnahme von Medikamenten erfolgt ausschließlich in der Eigenverantwortung der Internatsbewohner*innen. Alle Medikamente sind sicher und verschlossen aufzubewahren. Diese Vorgehensweise gilt auch für kurzfristige Medikationen. Das pädagogische Personal muss jederzeit über den aktuellen Stand der Medikamentenversorgung informiert werden.
- c) Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, Medikamente bei dem pädagogischen Personal kühl zu lagern.

§ 12 Brandschutz

- a) Die Feuermelder sind direkt mit der Feuerwehr verbunden und nachverfolgbar. Einsätze der Berufsfeuerwehr sind kostenpflichtig. Wenn solche Einsätze durch mutwilliges oder vorsätzliches Handeln verursacht werden, ist der Träger berechtigt, die entstandenen Kosten vom Verursacher oder dessen Sorgeberechtigten zurückzufordern.

- b) Die Benutzung von elektrischen Heiz- und Kochgeräten sowie Kühlschränken in den Zimmern der Internatsbewohner*innen ist untersagt. Bügeleisen und Kochgeräte dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen betrieben werden.
- c) Der Umgang mit offenem Feuer, Reparaturen und Veränderungen an elektrischen Anlagen sind grundsätzlich verboten.
- d) Festgestellte Mängel an elektrischen Anlagen (z. B. Steckdosen) sind sofort der*dem zuständigen Erzieher*in oder dem Wachschutz zu melden.
- e) Die Zulassung privater elektrischer Geräte des persönlichen Bedarfs muss bei der*dem zuständigen Erzieher*in erfragt werden.
- f) Zur Nutzung elektrischer Geräte ist ein Stecker bzw. eine Steckdosenleiste mit Kippschalter erforderlich, die selbst mitgebracht werden muss.
- g) Alle privaten, ortsveränderlichen elektrischen Geräte (einschließlich Verlängerungskabel und Steckdosenleisten) müssen alle zwei Jahre durch eine Elektrofirma geprüft werden. Die Prüfung ist durch die Personensorgeberechtigten zu veranlassen.
- h) Halbjährlich werden die Internatsbewohner*innen neben den Inhalten der Internatsordnung auch über die gültige Brandschutzordnung belehrt. Diese Belehrung erfolgt mündlich durch das verantwortliche pädagogische Personal und wird nach der Erhaltensbestätigung durch die Internatsbewohner*innen unterschrieben.

§ 13 Sicherheit

- a) Das Mitführen und der Besitz von Waffen jeglicher Art, Messer sowie sonstigen Gegenständen mit Angriffs- oder Verteidigungscharakter sind strengstens untersagt.
- b) Ebenso verboten sind das Erstellen, Besitzen oder Verbreiten von rechtsextremistischen, politisch oder religiös extremistischen, gewaltverherrlichenden oder pornografischen Inhalten, gleich in welcher Form.
- c) Wer Handlungen dieser Art beobachtet, ist verpflichtet, unverzüglich ein*en Erzieher*in zu informieren.
- d) Der Konsum, Besitz, das Deponieren sowie das Weitergeben oder Vertreiben von Alkohol, Nikotin, E-Zigaretten (auch nikotinfreie), Shishas, illegalen Drogen sowie jeglicher Art von Rauschmitteln sind grundsätzlich untersagt.
- e) Internatsbewohner*innen dürfen das Internat nicht in alkoholisiertem oder berausctem Zustand betreten.

- f) Jegliche Form von psychischer oder körperlicher Gewalt, Mobbing, Cybermobbing, Cyber-Grooming sowie sexuelle Übergriffe oder Belästigungen sind ausdrücklich verboten und ziehen schwerwiegende disziplinarische Maßnahmen nach sich.
- g) Das Hinauswerfen von Gegenständen oder Lebensmitteln aus dem Gebäude, das Hinauslehnen oder -klettern sowie das Sitzen auf Fensterbänken sind aus Sicherheitsgründen strengstens untersagt.
- h) Diebstahl, unabhängig davon, ob er innerhalb des Internats oder extern (z. B. in Geschäften) stattfindet, hat in jedem Fall disziplinarische Konsequenzen zur Folge.

§ 14 Sanktionen bei Verstößen gegen die Internatsordnung

- a) Verstöße gegen §13 oder andere Vorschriften dieser Internatsordnung können mit pädagogischen Maßnahmen und Sanktionen geahndet werden.
- b) Pädagogische Erziehungsmittel können jederzeit durch das Erziehungspersonal im Rahmen des Internatsalltags angewendet werden. Bleibt eine Verhaltensänderung aus, können weitergehende Sanktionen folgen.
- c) Sanktionen dienen der Sicherung eines ordnungsgemäßen Internatslebens sowie dem Schutz von Personen und Sachwerten innerhalb des Internats. Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße können zur Einberufung eines Disziplinarausschusses führen.

- | | |
|---------|--|
| 1.Stufe | 1. und 2. schriftliche Abmahnung durch die Internatsleitung an die*den Internatsbewohner*in selbst sowie an deren gesetzliche Vertreter, |
| 2.Stufe | zeitweiliger Verweis sowie Einberufung des Disziplinarausschusses, |
| 3.Stufe | Ausschluss aus dem Internat. |

Bei angeordneten Sanktionen erfolgt in jedem Falle eine Information an die Personensorgeberechtigten, den*die Trainer*in und die*den Klassenlehrer*in.

Disziplinarausschuss

Der Disziplinarausschuss wird auf Veranlassung der Internatsleitung einberufen, wenn:

- eine wiederholte Abmahnung erfolgt ist,
- ein zeitweiliger Verweis droht oder
- ein Ausschluss aus dem Internat erwogen wird.

Mitglieder des Disziplinarausschusses sind:

- zuständige Ressortleitung des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V.,
- Internatsleitung,
- zuständige*r Erzieher*in,
- Klassenlehrer*in bzw. Schulleiter*in der*des betroffene*n Schüler*in,
- zuständige*r Trainer*in.

Beratende Mitglieder des Disziplinarausschusses sind:

- Vertreter*in des Internatsaktivs,
- Elternvertreter*in.

Betroffene Internatsbewohner*innen sowie deren Personensorgeberechtigte erhalten Gelegenheit, sich im Rahmen des Disziplinarverfahrens zu den vorgeworfenen Pflichtverletzungen zu äußern.

Die Aufgabe des Disziplinarausschusses besteht darin, geeignete Ordnungsmaßnahmen und ggf. weitere pädagogische Erziehungsmittel vorzuschlagen.

Die abschließende Entscheidung über einen Ausschluss aus dem Internat trifft der Internatsbetreiber. Bei Verstößen gegen die Internatsordnung, die aufgrund ihrer Tatbestände die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses mit der*dem Internatsbewohner*in unzumutbar machen, insbesondere auch unter Beachtung des Kinder- und Jugendschutzes, kann nach vorheriger Anhörung der*des Internatsbewohner*in und dessen bzw. deren gesetzlicher Vertreter der sofortige zeitweilige Verweis oder auch der Ausschluss aus dem Internat erfolgen, ohne dass es einer vorherigen ersten und zweiten Abmahnung bedarf. Hierüber entscheidet der Disziplinarausschuss.

§ 15 Geltung

Diese Internatsordnung gilt für alle Internatsbewohner*innen und tritt ab **01.07.2025** in Kraft.